



SwissLife

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern

Swiss Life Pensionskasse AG 2024

Jährlicher Bericht gemäß § 134 b und § 134 c AktG

1. Angaben zur Anlagestrategie und zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern gemäß § 134 c AktG

Das Ziel der Kapitalanlagepolitik der Swiss Life Pensionskasse AG (Pensionskasse) ist es, die Altersvorsorgeverpflichtungen langfristig und dauerhaft sicherzustellen. Dabei beachtet die Pensionskasse die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und stellt so die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios als Ganzes sicher. Weitere Informationen können Sie der Anlagepolitik für die Kapitalanlage der Pensionskasse entnehmen.

Die Pensionskasse hat ihre Vermögensanlage und Vermögensverwaltung mittels eines Funktionsausgliederungsvertrages auf die zum Konzernverbund gehörende Swiss Life Insurance Asset Managers GmbH übertragen.

Sofern die Kapitalanlage der Pensionskasse in Aktien erfolgt, werden diese Investitionen nicht direkt, sondern ausschließlich indirekt wie beispielsweise über alternative Investmentfonds (AIF) getätigt, die wiederum von einem Vermögensverwalter verwaltet werden. Mit diesen Vermögensverwaltern trifft die Pensionskasse keine Vereinbarungen im Sinn des § 134 c Absatz 2 Aktiengesetz. Die Vermögensverwalter investieren vielmehr wie in den jeweiligen Fondsprospekten beschrieben.

Soweit es sich jedoch um Sondervermögen in einem Spezial-AIF handelt, trifft die Pensionskasse mit dem Vermögensverwalter ihres Spezialfonds detaillierte Vereinbarungen zur Verwaltung des Spezialfonds. Dazu bedient sie sich der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft mbH, einer regulierten Kapitalverwaltungsgesellschaft. Neben dem Fondsvertrag regeln die allgemeinen und die besonderen Anlagebedingungen - basierend auf den marktüblichen Mustern des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. - detailliert die Anlage in den Spezialfonds. Diese Bedingungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neue Anforderungen angepasst.

Für die Investmentvermögen, die von der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet werden, erfolgt die Stimmrechtsausübung durch sie. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH erhält für Ihre Tätigkeit eine marktgerechte Vergütung. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jedoch mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende gekündigt werden.

2. Angaben zur Mitwirkungspolitik, zum Mitwirkungsbericht und zum Abstimmverhalten gemäß § 134 b AktG

Die Pensionskasse ist an börsennotierten Gesellschaften nicht direkt, sondern nur indirekt wie beispielsweise über alternative Investmentfonds (AIF) beteiligt. Die Vermögensverwalter dieser Investmentvermögen sind ausschließlich befugt, die Stimmrechte und die sonstigen Mitwirkungsrechte in den börsennotierten Gesellschaften auszuüben.

Da die Pensionskasse damit keine Aktionärsrechte ausübt, entfallen Angaben zur eigenen Mitwirkung.

Angaben zur Mitwirkungspolitik, zum Mitwirkungsbericht und zum Abstimmverhalten der Vermögensverwalter können über die angegebenen Links abgerufen werden:

Vermögensverwalter	Angaben gemäß § 134 b Aktiengesetz
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise
Swiss Life Asset Managers Luxembourg	https://www.swisslife-am.com/en/home/footer/policies-legal-entities.html

Swiss Life Pensionskasse AG

Der Vorstand